

Informationsblatt zum Themenbereich Prävention von (sexualisierter) Gewalt und Gewalt im Sport

des Österreichischen Squash Rackets Verbandes

Der Gewaltbegriff:

Gewalt ist ein komplexes Phänomen, welches sich einer einheitlichen wissenschaftlichen Definition entzieht. Was für den einen als Gewalt und Missbrauch empfunden wird, muss nicht für eine andere Person ebenso gelten. Trotzdem ist es gerade in der Gewaltprävention von Nöten eine gewisse Definition von Gewalt und Missbrauch zu finden.

Seitens der Weltgesundheitsorganisation wurde 2002 Gewalt als tatsächlicher oder angedrohter Gebrauch von physischer oder psychischer Kraft oder Macht gegen eine andere Person definiert, deren Folge mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen oder psychischen Schäden führt.

Gewaltformen:

Es gibt im Sport unterschiedliche Gewaltformen und Ausprägungen von Gewalt und Missbrauch.

Physische (körperliche) Gewalt:

Physische Gewalt umfasst alle Formen von Misshandlungen wie schlagen, stoßen, treten, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit Fäusten oder Gegenständen prügeln, den Kopf gegen eine Wand schlagen. Auch die Beschädigung von Sachen kann als Gewalt eingeordnet werden.

Psychische (seelische) Gewalt:

Psychische Gewalt ist natürlich schwerer zu identifizieren als körperliche Misshandlung. Dazu zählen Drohungen, Nötigungen, Angstmachen, Diffamierungen oder auch das lächerlich machen in der Öffentlichkeit durch beleidigende und abfällige Äußerungen.

Auswirkung von Gewalt und Missbrauch:

Die Auswirkung von Gewalt ist sehr vielfältig und stellt oft einen massiven Eingriff in die körperliche, kognitive und psychische Gesundheit dar. Es gibt Kurzzeitfolgen in Form von

kurz- und mittelfristigen Reaktionen bzw. auch Langzeitfolgen.

Zu den Langzeitfolgen von Gewalterfahrungen zählen unter anderem posttraumatische Belastungsstörungen, Angststörungen, Depressionen, aber auch Schuld- und Schamgefühle.

Die Zivilcourage:

Grundsätzlich versteht man unter dem Begriff Zivilcourage eine Haltung. Es geht darum sozialen Mut zu entwickeln. Zivilcourage ist das gewaltfreie Handeln für mehr Menschlichkeit.

Für Zivilcourage braucht es unabhängige, selbstbewusste Menschen, die Gruppenmeinungen widerstehen und sich auch für andere einsetzen können. Gerade um Gewalt und Missbrauch im Sport zu verhindern, ist es wichtig den Begriff Zivilcourage den Teilnehmern näher zu bringen und das Bewusstsein zu stärken gegen Gewalt und Missbrauch im Sport (aber auch in anderen Lebensbereichen) vorzugehen

Dazu erforderte es verschiedene Schritte:

Schritt 1 - das Ereignis erkennen, das gerade geschieht (erkennen dass gegen jemanden Gewalt angewandt wird, dass jemand missbraucht wird) – nicht aus Zeitmangel oder Scham wegschauen

Schritt 2 – Interpretation des Ereignisses als Notsituation

Schritt 3: Verantwortlichfühlen für die Hilfeleistung

Schritt 4 – Entscheidung zu helfen

Schritt 5 – aktives Helfen, aktives Eingreifen

Information über sexuelle Kontakte im jugendlichen Alter:

Sexuelle Beziehungen zwischen Jugendlichen sind erst ab einem bestimmten Alter erlaubt.

- Sind beide unter 14 Jahren sind sexuelle Kontakte verboten aber nicht strafbar, da sich Jugendliche erst ab 14 Jahre strafbar machen können.
- Ist einer der Partner unter 14 Jahren, macht sich ab einem bestimmten Altersunterschied der Ältere strafbar (sexuelle Kontakte, bei denen es nicht zum Geschlechtsverkehr kommt, bleiben straflos, wenn der Altersunterschied zwischen

den beiden Jugendlichen nicht mehr als vier Jahre beträgt und die jüngere Partnerin/der jüngere Partner bereits 12 Jahre alt ist bzw. kommt es zum Geschlechtsverkehr bleibt dies straflos, wenn der Altersunterschied nicht mehr als drei Jahre beträgt und die Jüngere/der Jüngere bereits 13 Jahre alt ist.

Sind beide Jugendliche über 14 Jahre, sind alle Formen des sexuellen Kontaktes, mit denen beide einverstanden sind, erlaubt. Freiwilligkeit ist auch bei den oben angeführten Fällen und Beispielen notwendig, damit der sexuelle Kontakt straflos bleibt.

Wann liegt sexueller Missbrauch von Jugendlichen vor?

Wer mit einer Person, die noch nicht 16 Jahre alt ist unter Ausnützung ihrer mangelnden Reife oder die noch nicht 18 ist, unter Ausnützung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen vornimmt oder sie zu sexuellen Handlungen verleitet, ist mit einer Geld- oder Ausnützung eines Autoritätsverhältnisses (Trainer:in – Sportler:in)

Strafmündigkeit vor dem österreichischen Strafgesetzbuch

Personen unter 14 Jahre sind nicht strafmündig. Für sie haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten (aber natürlich nur für den entstandenen Schaden.

Von 14 – 19 ist man jugendlich, daher strafbar nach dem Strafgesetzbuch (die Strafen sind jedoch gegenüber eines Erwachsenen um 50% reduziert)

Von 19 – 21 ist man junger Erwachsener, daher ebenfalls strafbar und die Strafen gegenüber Erwachsenen sind um 25% reduziert.

Ab 21 ist man nach dem Strafgesetzbuch erwachsen.

Österreichischer Squash Rackets Verband
A-2870 Feistritz am Wechsel, Grottendorf 18
Tel.: 0660/1969 601